

Stellungnahme zum Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE für den Kreistag am 12.10.2022 Betreff: Maßnahmen gegen Energiearmut in Nordsachsen

Datum: 22. August 2022

Dezernat/Amt: Dezernat Soziales und Gesundheit

Die steigende Energiepreisentwicklung und die aktuelle Inflation wird von der Landkreisverwaltung ebenfalls mit Sorge beobachtet, weshalb wir die Initiative zur Einrichtung eines Härtefallfonds grundsätzlich nachvollziehen können.

Im Rahmen der Sozialhilfe gibt es jedoch bereits eine Reihe von Möglichkeiten, Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen bei übermäßigen Härtefällen, insbesondere bei drohenden Stromsperren, zu unterstützen.

Zunächst haben alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder XII die Möglichkeit, bei hohen Stromkosten, welche ja grundsätzlich über den Regelsatz zu decken sind, ein Darlehen beim Jobcenter nach § 24 Abs. 1 SGB II oder Sozialamt nach § 37 Abs. 1 SGB XII zu beantragen.

Bei einer drohenden Stromabschaltung kann nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 SGB XII zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage ebenfalls ein Darlehen für die Stromschulden oder anderer Schulden für die Unterkunft gewährt werden.

Sofern selbst ein Darlehen nicht ausreicht und auch sonstige Mittel (z.B. die Verwendung des Schonvermögens) nicht zur Verfügung stehen, kann bei übermäßigen Härtefällen auch eine Beihilfe nach § 36 SGB XII seitens des Sozialamtes im Einzelfall gewährt werden. Diese Möglichkeit des § 36 SGB XII beschränkt sich nicht nur auf die Leistungsempfänger des SGB XII, sondern ist grundsätzlich für jeden Bürger möglich.

Der bereits vorhandene gesetzliche Rahmen hat auch den Vorteil, dass hierdurch die Mehrkosten über das bestehende Budget des Sozialamtes gedeckt werden könnten und nicht auf ein 100.000 Euro-Budget begrenzt wären. Darüber hinaus wäre die Einrichtung eines landkreisbezogenen Härtefallfonds aufgrund der aktuelle Haushaltsituation sehr schwierig, da der Fonds das enorme Planungsdefizit erhöhen würde. Überdies ist ein solcher Fonds als freiwillige Leistung zu bewerten.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass bei den Energiekosten für die Heiz- und Warmwasseraufbereitung sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung bei den Leistungsempfängern nach SGB II oder XII an den Werten des Bundesheizkostenspiegels orientiert wird. Hierbei wird in erster Linie der Verbrauch und nicht die Kosten geprüft. Insoweit spielt die jeweilige Preisentwicklung der einzelnen Energieträger (wie z.B. Gas oder Heizöl) keine Rolle.

Die Landkreisverwaltung geht auch davon aus, dass es aufgrund der aktuell dynamischen Entwicklung von der Bundesregierung neben den bereits erlassenen Entlastungen

(z. B. Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, Absenkung der EEG Umlage von 3,72 Cent pro Kilowattstunde auf 0,00 Cent) sicher weitere Maßnahmen geben wird.

Die Bundesregierung hat bereits neben der Umsetzung des Bürgergeldes ab 01.01.2023 auch eine umfassende Wohngeldreform mit dauerhafter Berücksichtigung von Heizkosten zum Anfang des nächsten Jahres angekündigt. Hiervon sollen mehr "...Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner davon profitieren. Auch für Studierende solle es Heizkostenzuschüsse geben..."¹.

Inwieweit weitere Maßnahmen der Kreisverwaltung erbracht werden können oder sollten, wird davon abhängen, wie die angekündigten Reformen schlussendlich ausgestaltet werden (z. B. Höhe des Heizkostenzuschusses oder des neuen Regelsatzes). Wir sehen in erster Linie die Bundesregierung in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen zu erlassen.

Aus den vorgenannten Gründen sehen wird den Beschlussvorschlag als nicht notwendig an.

i https://www.tagesschau.de/inland/scholz-wohngeldreform-101.html